

BVGer E-6417/2013 vom 10. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6417_2013

FR: TAF E-6417/2013 du 10 septembre 2014

IT: TAF E-6417/2013 del 10 settembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Am 1. Februar 2014 trat die Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in Kraft. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren - mit vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen - das neue Recht.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM begründete seinen ablehnenden Entscheid damit, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht erfüllen. Im Detail führte es zur Begründung seines negativen Entscheides an, es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin Probleme mit ihrem Ehemann gehabt habe. Indessen erachtete es das Vorbringen, wonach sie von diesem verstossen worden sei und er ihr [das Kind] habe wegnehmen wollen, als nicht glaubhaft. Ihre Angaben dazu seien zu vage und zu wenig konkret ausgefallen. So habe sie ihre eigenen Aussagen im Laufe der Anhörung relativiert. Zuerst habe sie angegeben, sie sei vom Ehemann aus dem Haus geworfen worden, später habe sie ausgesagt, ihr Ehemann habe ihr nur angedroht, sie aus dem Haus zu werfen. Weiter führte das BFM an, das angebliche Verhalten des Ehemannes widerspreche der Logik und sei daher nicht glaubhaft. So sei anzunehmen, dass der Ehemann den Pass des Kindes seiner Ehefrau nicht überlassen hätte, wenn er ihr [das Kind] tatsächlich hätte wegnehmen wollen. Schliesslich seien ihre Angaben zu ihrer Flucht unsubstanziert. Sie habe nicht plausibel erklären können, weshalb sie sich gerade an diesem Tag zur Flucht entschieden habe. Sie habe dazu angegeben, es habe einen Streit gegeben und ihr Ehemann habe das Haus verlassen, worauf sie die Chance zum Weggehen genutzt habe. Solche Situationen seien jedoch öfters vorgekommen. Weshalb sie gerade an diesem Tag geflohen sei, habe sie nicht erklären können. Weiter erachtete das BFM auch die Vergewaltigungen durch den Schwager der Beschwerdeführerin als unglaubhaft. Auch hier habe sie nicht plausibel erklären können, woher sie sogleich gewusst habe, dass dieser sie vergewaltigen wolle. Insgesamt habe sie zudem nur stereotype Aussagen zu den Vergewaltigungen gemacht und die jeweilige Vergewaltigungssituation nicht genau zu schildern vermocht. Auch habe sie ausweichend auf die Frage nach dem Verbleib der Waffe während der Vergewaltigung geantwortet. Weiter seien die Angaben zur Anzeige des Schwagers nach der Flucht vage geblieben, habe sie doch nicht sagen können, was sie auf dem Posten unterschrieben habe, was nach der Ausreise mit der Anzeige geschehen sei und wie viel später sie ausgereist sei. Ferner sei es der Beschwerdeführerin auch nicht gelungen, die Verstossung durch den eigenen Bruder beziehungsweise ihre Reaktion (in Form von Akzeptanz) darauf plausibel zu erklären. Das BFM erachtete als unglaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nicht von sich aus versucht habe, mit jemandem aus der Familie in Kontakt zu treten, da sie zuvor doch regelmässigen Kontakt zur Familie gehabt habe. Ihre ausweichenden Antworten und der Umstand, dass ihr der Bruder die Kontaktaufnahme zur Familie verboten habe, seien nicht überzeugend. Schliesslich habe sich die Beschwerdeführerin auch unstimmtig darüber geäussert, bei

welchem Telefonat sie vom Bruder verstossen worden sei.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wird vorab auf die schlechte psychische Verfassung der Beschwerdeführerin - diese habe während der Anhörung viel geweint und gezittert - sowie den von der Hilfswerksvertretung beschriebenen Umstand hingewiesen. Bezüglich des ihr vorgehaltenen Widerspruchs im Zusammenhang mit dem Rauswurf aus der Wohnung in Kosovo machte die Beschwerdeführerin ferner geltend, aus ihrer Aussage, sie sei mehrmals aus dem Haus geworfen worden, werde offensichtlich, dass sie nicht im eigentlichen Sinne hinausgeworfen worden sei, sondern mehrere Aufforderungen zum Verlassen des Hauses erhalten und diese (des Kindes wegen) jeweils ignoriert habe. Auch das Überlassen des Passes könne nicht als Unglaubhaftigkeitsfaktor betrachtet werden. Ihr Ehemann habe offenbar nie ernsthaft in Betracht gezogen, dass sie ihn verlassen könnte, erst recht nicht mehr, nachdem die eigene Familie sie ebenfalls verstossen habe. Er habe sie auch immer als dumme Frau bezeichnet. Auch dass sie den genauen Zeitpunkt nicht habe beschreiben können, sei vor dem Hintergrund, dass sie so viel Gewalt erlebt habe, nicht gegen sie zu werten. Sie sei an diesem Tag einmal mehr geschlagen und mit dem Tod bedroht worden; da sei in ihr auf einmal der "Schalter gekippt". Sie wisse heute nicht mehr, woher sie die Kraft genommen habe, das Haus mit dem Kind zu verlassen, es sei eine spontane Flucht gewesen, die sie schon in der Anhörung als ziellos beschrieben habe. Zudem sei ihr Ehemann an diesem Tag ausser Haus gewesen. Zu den von der Vorinstanz festgestellten Zweifeln an der Vergewaltigung durch den Schwager führte sie aus, als dieser nachts in Abwesenheit ihres Ehemannes ihr Zimmer betreten habe, habe sie gewusst, was dieser im Sinne habe, habe dieser in ihrem Zimmer schliesslich nichts zu suchen und aufgrund der Beschimpfungen des Ehemannes als Hure keinen Respekt mehr vor ihr gehabt. Sie habe zuerst noch in Erwägung gezogen, ihrer Schwiegermutter von der Vergewaltigung zu erzählen, doch habe sie sich nicht getraut, hätte diese ihr wohl ohnehin nicht geglaubt. Das BFM habe verkannt, dass sie traumatisiert sei und es ihr schwer falle, über das Erlebte zu sprechen. Sie habe Mühe, sich zu konzentrieren und ihre Gedanken schweiften immer wieder ab. Ihre Vorbringen seien keineswegs stereotyp, sondern geprägt von ihren rastlosen Gedanken. Dass sie nicht sagen könne, was ihr Schwager mit der Waffe gemacht habe, wenn er sie ihr nicht gerade auf ihren Mund oder Hals gerichtet habe, sei auf ihre Todesangst zurückzuführen. Schliesslich habe er ihr gedroht, sie zu töten, falls sie sich wehre oder die Sache erzähle. Auch sei zu berücksichtigen, dass sie in diesem Zeitpunkt ihren Körper sinnbildlich verlassen habe, da sie es sonst nicht ausgehalten hätte. Was im Weiteren ihre Anzeige, die sie in Kosovo eingereicht habe, betreffe, so sei zu berücksichtigen, dass sie damals sehr verängstigt gewesen sei, nur vier Jahre Schulbildung habe und kurz darauf aus Kosovo ausgereist sei. Vermutlich habe sie auf dem Polizeiposten ihre Anzeige unterschrieben. Die Polizei habe ihr in Aussicht gestellt, dass sie das Haus ihrer Familie nach Waffen durchsuchen werde. Das BFM habe schliesslich zu Unrecht die Verstossung durch die eigene Familie in Mazedonien in pauschaler Weise von der Hand gewiesen. Es sei bekannt, dass in Mazedonien noch sehr patriarchalische Verhältnisse herrschen würden. Da ihr Vater verstorben sei, träfen nun die Brüder die Entscheidungen für die Familie. Einer ihrer Brüder habe mit dem Entscheid, sie zu verstossen, einen Entscheid für die ganze Familie getroffen. Die Brüder hätten den Aussagen ihres Ehemannes, dass sie ihn betrogen habe, offenbar mehr geglaubt als den ihrigen. Sie gelte als Schande für die Familie. Ihre Angehörigen hätten ihr gesagt, dass sie tot sei, weil sie Schande über die Familie gebracht habe. Mit ihrer Mutter könne sie nur via ihre Brüder

telefonisch Kontakt aufnehmen. Auch ihre Schwester habe nur sehr selten Kontakt mit der Mutter. Schliesslich seien auch in den Aussagen zum Telefonat mit ihrem Bruder und dessen Verstossung am Telefon keine Unstimmigkeit zu erkennen. Insgesamt verkenne das BFM die Tragweite ihrer Traumatisierung. Problematisch sei sodann, dass die Anhörung ab Frage 172 ohne Hilfswerksvertretung und ohne Protokollführerin stattgefunden habe. Die Beschwerdeführerin habe bei den Befragungen mehrmals erwähnt, dass sie suizidal sei, worauf das BFM jedoch nicht eingegangen sei. Die vorgebrachten Widersprüche seien bei genauer Betrachtung gar nicht vorhanden. Das BFM habe sodann auch verkannt, dass sie in Mazedonien keinen Schutz vor ihrem Ehemann erhalten werde. Dieser könne jederzeit ungehindert nach Mazedonien einreisen. Ihre Verfolgung sei als geschlechtsspezifische Verfolgung anzuerkennen, sei doch der mazedonische Staat weder fähig noch willens, sie vor weiteren Übergriffen zu schützen. Zu beachten sei auch, dass sie über kein familiäres Netz verfüge, welches ihr Schutz gewähren könne. Dem zu den Akten eingereichten Austrittsbericht der psychiatrischen Dienste (...) vom (...) November 2013 kann entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin nach einem Suizidversuch vom (...) Oktober 2013 erstmals in stationärer Behandlung befand. Dabei wurde eine Anpassungsstörung mit kurzer depressiver Reaktion (F43.20) und anamnestisch eine Misshandlung durch den Ehemann diagnostiziert.

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung vom 9. Januar 2014 an ihrem Standpunkt fest. Dabei führte sie aus, die Beschwerdeführerin habe ihren Heimatstaat Mazedonien bisher nie um Schutzgewährung ersucht. Angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat Mazedonien am 1. August 2003 als verfolgungssicheren Staat bezeichnet habe, könne davon ausgegangen werden, dass der mazedonische Staat schutzfähig wäre, sollte die Beschwerdeführerin diesen Schutz benötigen. Bezüglich der Wegweisung kam die Vorinstanz zum Schluss, dass keine akute Suizidalität bestehe und gemäss den Erkenntnissen des BFM psychiatrische Erkrankungen in Mazedonien behandelt werden könnten. Weiter wurde festgehalten, ein depressives Zustandsbild sei bei Personen, deren Asylgesuche abgewiesen worden seien und die eine Ausweisung befürchteten, nicht selten zu beobachten. Dies stehe jedoch dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen.

E. 4.4

In ihrer Replik vom 19. Februar 2014 führte die Beschwerdeführerin dazu aus, die Vorinstanz habe es unterlassen, auf die geltend gemachte Verfolgungsgefahr durch ihren Ehemann und dessen Familie in Mazedonien, in Kosovo und in der Schweiz einzugehen. Sie habe in Mazedonien kein tragendes Beziehungsnetz. Im Weiteren habe sich ihr psychischer Zustand nicht weiter verbessert. Am (...) Februar 2014 habe sie nach einer Kollabierung notfallmässig hospitalisiert werden müssen und sei dort bis am (...) Februar 2014 stationär behandelt worden. Sie habe immer wieder angegeben, von ihrem Ehemann bedroht zu werden. Dieser suche sie nach wie vor und wolle sie töten und ihr das Kind wegnehmen. Dies stelle für ihren Gesundheitszustand eine massive Belastung dar. Der behandelnde Psychiater habe zu einem Eintritt ins Frauenhaus angeregt, dies sei aber an der negativen Kostengutsprache gescheitert. Im provisorischen Austrittsbericht des Kantonsspitals (...) sei der behandelnde Hausarzt aufgefordert worden, eine Überweisung in die Tagesklinik der Psychiatrischen Klinik in (...) vorzunehmen. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin in Begleitung ihrer Schwester bei der Polizei in (...) eine Anzeige gegen ihren Ehemann erstattet. Die polizeilichen Akten seien vorliegend beizuziehen.

Schliesslich sei die Erkrankung der Beschwerdeführerin an [sexuell übertragbare Erkrankung] im Arztbericht des Kantonsspitals (...) vom 17. Februar 2014 bestätigt worden. Im Übrigen sei die Situation des Kindes unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu berücksichtigen. Im (provisorischen) Arztbericht vom 17. Februar 2014 respektive im (definitiven) Arztbericht des Kantonsspitals (...) vom 18. Februar 2014 wurden bei der Beschwerdeführerin insbesondere Bewusstlosigkeit unklarer Ätiologie, ein Status nach Synkope mit Vigilanzminderung, eine Belastungssituation mit Status nach Suizidalität sowie eine [sexuell übertragbare Erkrankung] diagnostiziert. Es wurde vorgeschlagen, die Beschwerdeführerin in der Tagesklinik (...) bei einer albanisch sprechenden Person psychiatrisch zu betreuen. Zudem sei sie weiterhin medikamentös zu behandeln. Aus dem aktuellen Arztzeugnis vom 13. August 2014 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin weiterhin in psychotherapeutischer und medikamentöser Behandlung steht und dass bei ihr eine schwere depressive Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden ist, wobei im Falle einer Wegweisung die Gefahr einer deutlichen psychischen Dekompensation und Suizidalität bestehe.

E. 5.1

Angesichts der seitens des BFM bestrittenen Glaubhaftigkeit sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin vorab auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. In einem zweiten Schritt wird zu beurteilen sein, ob mit der gegebenenfalls glaubhaft geschilderten Verfolgungssituation die Kriterien der im Gesetz definierten Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Die nachfolgende Glaubhaftigkeitsprüfung des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorab auf die innere und äussere Konsistenz der Aussagen. Zu beurteilen ist nachfolgend, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerin tatsächengerecht sind und objektiv prüfbar sind. Begebenheiten standhalten sowie, ob sie logisch und plausibel erscheinen und sich in einen Kontext einbetten lassen, in dem Ort, Zeit, Umstände und Handlungsablauf in einem deutlich feststellbaren Zusammenhang stehen. Weiter ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei der Beurteilung psychisch belastender Ereignisse, worunter die vorliegend geltend gemachten geschlechtsspezifischen Vorbringen zu subsumieren sind, nicht allein auf die Schilderung des belastenden Ereignisses abgestellt werden darf. Ebenso müssen diese in einen nachvollziehbaren Kontext gebracht werden können, wobei die Umstände den tatsächlichen Begebenheiten des Landes, namentlich auch den gesellschaftlichen Normen im Land, entsprechen müssen.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es daher als sinnvoll, einleitend die Rolle der Ehefrau in der kosovo-albanischen Gesellschaft zu umreissen. Die heutigen Familienverhältnisse in Kosovo sind nach wie vor patriarchalisch geprägt. Die traditionellen Verhaltensregeln samt Rollenteilung, welche weitgehend durch den Kanun (Verhaltenskodex) geprägt sind, sind für die weiblichen Familienmitglieder weiterhin verbindlich. Zwar haben die Frauen im Vergleich zu früher grundsätzlich ein deutlich grösseres Mitspracherecht, doch nehmen sie dieses aus Angst, die Familie zu entehren, oft nicht wahr. Mit der Heirat tritt die Frau in den Familienverband ihres Ehemannes über, dennoch "gehört" die Frau lebenslang ihrer Herkunftsfamilie. Das bedeutet, dass sie beispielsweise dann dorthin zurückgeschickt wird, wenn sie nicht die von der Tradition für sie vorgesehene Rolle einnimmt. Die Unterstützung der Herkunftsfamilie gilt jedoch nur so lange, als die Frau sich innerhalb der für sie vorgesehenen Rolle bewegt. Ist das nicht mehr der Fall, droht ihr die Statuslosigkeit. Die Berechtigung zum Wohnen im Haushalt der

Familie des Ehemannes verschafft sich die Frau durch die Arbeit im Haushalt und das Gebären von Söhnen. Nach den Normen des Gewohnheitsrechts sind die Ehefrauen vollständig von ihren Männern abhängig. In den ländlichen und schwer zugänglichen Regionen ist die Analphabetismusquote unter Frauen immer noch hoch. Die wenigsten Frauen haben eine Berufsausbildung. Selbst erwerbstätige und als emanzipiert geltende Frauen halten zu Hause die Rollenteilung und die traditionellen Verhaltensregeln für weibliche Familienmitglieder ein. Verwandte in der Diaspora und Bildungsgrad der Frau sind Faktoren, die Einfluss auf die Position der Frau haben. Aufgrund der grossen Abhängigkeit der Frauen von ihren Männern ist die Scheidungsrate unter ethnischen Albanern sehr tief. Der im ruralen Bereich niedrige Bildungsstand der Frauen, ihre ökonomische Abhängigkeit und der traditionelle Gehorsam der Frau gegenüber dem Ehemann sind Faktoren, die es einer Frau schwer machen, eine Trennung in Betracht zu ziehen oder zu initiieren. Viele der Frauen, die die Initiative ergriffen haben, sich zu trennen, kehren auf Druck von verschiedener Seite hin wieder zu ihren Männern zurück. Für eine in einem traditionellen Umfeld lebende Frau ist eine Trennung/Scheidung mit einem erheblichen Ansehensverlust verbunden. Die Frau ist in der Regel gezwungen, zu ihrer Herkunftsfamilie zurückzukehren. Dort ist sie nicht unbedingt willkommen. Ihre Kinder werden von ihrer Herkunftsfamilie als "fremdes Blut" betrachtet und sind unerwünscht. Gleichzeitig ist der Druck beider Familien und des Umfeldes so gross, dass die Frau selbst bei gerichtlichem Zuspruch des Sorgerechtes die Kinder dem früheren Ehemann herauszugeben hat. Gewalttätigkeit der Männer, welche nach dem Krieg des Jahres 1999 markant zugenommen hat und welche ihre Legitimation ebenfalls im Kanun findet, ist sodann einer der häufigsten Scheidungsgründe. Innerfamiliäre Gewalt wird jedoch häufig noch als familieninterne Angelegenheit wahrgenommen und wurde in der Vergangenheit nur dann von Gerichten zu Gunsten der Frau beachtet, wenn die Verletzungen sichtbar waren. Träger der Ehre ist nach der Logik des Kanuns der Ehemann. Die Ehre der Frau ist aber Bestandteil der Ehre des Ehemannes. Seine Ehre hängt unmittelbar vom Verhalten der ihm anvertrauten Ehefrau oder auch Schwester ab. Aussereheliche Beziehungen und gar ein uneheliches Kind werden als Schande betrachtet und führen zur Verstossung der Ehefrau oder aber Abtreibung des Kindes. Auch Vergewaltigungen sind ein grosses Tabu und werden immer mit der Ehre des für die Frau zuständigen Ehemannes in Verbindung gesetzt. Deshalb wird seitens der Frau alles daran gesetzt zu verhindern, dass solche Vorgänge bekannt werden. Auch hier muss sie mit der Zerstörung der Familie und dem Ausschluss aus der Gesellschaft rechnen. Ohnehin hindern Gefühle von Scham und Schuld sie, sich zu äussern. Die Folgen der Verstossung durch den Ehemann und insbesondere die eigene Familie sind gravierend. Oft verliert die Frau auch das Recht auf Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Das hat zur Folge, dass sie fortan gesellschaftlich isoliert leben muss. Die Verstossung einer Tochter erfolgt häufig mit den Worten des Vaters/Haushaltsvorstandes, er habe keine Tochter mehr. Die anderen Familienmitglieder äussern sich in ähnlicher Weise. Von ihnen wird erwartet, jeglichen Kontakt zur Tochter oder Schwester abubrechen. Diese wird keinerlei Hilfe seitens der Familie mehr erwarten können. Zwar besteht die theoretische Möglichkeit, sich an Frauenorganisationen zu wenden, doch sind deren Möglichkeiten sehr limitiert (Unterbringungsmöglichkeit nur für wenige Wochen, ständige Überfüllung). Zudem beinhalten die meisten Interventionen dieser Einrichtungen einzig die Verhandlung über die Rückkehr der Frau (vgl. zum Ganzen: Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Kosovo: Bedeutung der Tradition im heutigen Kosovo, Rainer Mattern, 24. November 2004; BFM

Themenpapier, Kosovo / Jugoslawien, Die kosovo-albanische Frau in Familie und Gesellschaft, 25. Oktober 2000, <<http://www.refworld.org/docid/466fe34d2.html>>, zuletzt abgerufen am 28.08.2014).

E. 5.3

Angesichts dieser Ausführungen können die vom BFM im angefochtenen Entscheid angeführten Plausibilitätsüberlegungen nicht gestützt werden. Für das Bundesverwaltungsgericht erscheinen die Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer eigenen Herkunft (vgl. E. 7.5 hienach) sowie derjenigen ihres Ehemannes aus einer traditionellen Familie realitätsnah und weitestgehend als stimmig. Sie spiegeln sich im angeführten Abriss der sozialen Rolle der Frau in Kosovo wider. Unsicherheiten in ihren Aussagen betreffend Datierung gewisser repetitiver Ereignisse sind für das Gericht durchaus nachvollziehbar, wobei auch den in den eingereichten Arztberichten bestätigten psychischen Beschwerden, der emotionalen Verfassung während der Anhörung und der bescheidenen Bildung der Beschwerdeführerin Rechnung zu tragen ist. Die Beschwerdeführerin hat ihre Erlebnisse anlässlich der über mehrere Stunden dauernden Anhörungen unter Emotionen und körperlichen Reaktionen in überwiegend überzeugender Weise geschildert. Ihre Erzählung ist geprägt von diversen Realkennzeichen (Wiedergabe von Gesprächen, Schilderung eigener psychischer Vorgänge, Eingeständnis von Erinnerungslücken, logische Konsistenz) und hinterlässt auch unter diesem Gesichtspunkt einen authentischen Eindruck. Die vom BFM geäußerten Zweifel müssen vor dem Hintergrund der Situation, wie sie sich für eine die Trennung initiiierende Ehefrau in Kosovo darstellt, überwiegend als unberechtigt bezeichnet werden. Dass der Ehemann die Beschwerdeführerin als Folge seines mit der [sexuell übertragbare Erkrankung] begründeten Verdachts von Untreue verstossen und des Hauses verwiesen hat, muss nach den obigen Ausführungen zur sozio-kulturellen Situation der Ehefrau in der kosovo-albanischen Gesellschaft (Kanun) als durchaus realistisch und nachvollziehbar bezeichnet werden. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerdeschrift zu Recht darauf verwiesen, dass ihre Aussagen im Lichte des mehrmaligen Verweises aus dem Haus bei gleichzeitiger, wiederholter Weigerung, das Haus zu verlassen, zu betrachten seien. Im Wissen um die grosse Abhängigkeit seiner Ehefrau und der traditionellen Sorgerechtsverteilung beziehungsweise der durch den gesellschaftlichen Druck bewirkten Chancenlosigkeit der Beschwerdeführerin, das Sorgerecht zu erhalten, erscheint dem Gericht auch keineswegs (wie vom BFM eingewendet) zwingend, dass der Ehemann den Pass [seines Kindes] bestimmt bereits vorsorglich entzogen hätte. Die Drohung, das Kind wegzunehmen, ist in Kenntnis der oben beschriebenen Tradition in Kosovo auch unter Belassen von Reisedokumenten als realistisch zu bezeichnen. Auch der weitere Vorhalt, dass die Beschwerdeführerin nicht habe erklären können, weshalb sie gerade an diesem Tag den Wegzug aus dem Haus der Schwiegerfamilie gewagt habe, erweist sich für das Gericht als ungerechtfertigt. Die massive Gewalt, die sie im Vorfeld sowohl seitens ihres Ehemannes als auch seitens ihres Schwagers erlebt hat, der wiederholte Verweis aus dem Haus, die Verständnislosigkeit beziehungsweise die Schuldzuweisungen seitens der Familienangehörigen (insbesondere auch diejenigen der eigenen Familie) lassen das Reifen ihres Entschlusses durchaus als nachvollziehbar erscheinen. Dass es dann noch eines weiteren, aussergewöhnlichen Ereignisses und nicht bloss eines zusätzlichen Streites bedurft hätte, damit der Auszug glaubhaft erscheine, kann vom Gericht nicht geteilt werden. Die Beschwerdeführerin hat im Übrigen nachvollziehbar beschrieben, dass ihr Ehemann an jenem Tag an einer (...) teilgenommen und die Schwiegermutter [ausser Hauses gewesen

ist]. Nicht zu überzeugen vermag das Gericht sodann auch die Argumentation des BFM zur geltend gemachten Vergewaltigung durch den Schwager. Die diesbezüglichen Erwägungen, welche die subjektive Wahrnehmung der Vergewaltigungssituation durch die Beschwerdeführerin in Frage stellen, sind einerseits als spekulativ zu bezeichnen und tun andererseits nichts zur Sache. So kann im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung nicht von Relevanz sein, ob die Beschwerdeführerin bereits beim Erscheinen des Schwagers im Schlafzimmer oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt hat, was dieser im Schilde führe. Auch dass die Beschwerdeführerin nicht nahtlos anzugeben vermochte, was der Schwager mit der Waffe angestellt habe, wenn sie nicht auf sie gerichtet gewesen sei, erweist sich angesichts der nachvollziehbaren Angst und der Sorge um ihr anwesendes Kind nicht als überzeugender Unglaubhaftigkeitsfaktor. Insoweit ihr das BFM im Zusammenhang mit den Vergewaltigungen vage Aussagen vorhält, hat es weder der emotionalen Situation noch den oben beschriebenen Gefühlen von Scham und Schande missbrauchter albanischer Frauen Rechnung getragen. Letztlich hat das BFM die Reaktion der Beschwerdeführerin auf die Verstossung durch die eigene Familie zu Unrecht als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Die Verstossung, wie sie von der Beschwerdeführerin beschrieben wurde, und die Pflicht der Familienangehörigen, sich an ein durch das Oberhaupt (vorliegend einer der Brüder) ausgesprochenes Verdikt zu halten, erweisen sich im oben beschriebenen Kontext (vgl. E. 5.2) als plausibel. Die Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach bezüglich ihrer Schuld und ihres Schicksals in der Familie (bis auf die in der Schweiz lebende Schwester, auf deren Rückhalt sie weiterhin zählen kann) Einigkeit geherrscht habe, und wonach sie pflichtgemäss die Kontakte abgebrochen habe, sind mit den realen Begebenheiten vereinbar. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Argumentation des BFM, welche sich weitgehend darauf beschränkt hat, den Vorbringen der Beschwerdeführerin die Plausibilität abzusprechen, nicht zu überzeugen vermögen. Vielmehr erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Gesamtheit als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG.

E. 5.4.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorbringen der Beschwerdeführerin die Kriterien von Art. 3 AsylG erfüllen. Bei der Prüfung ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die geltend gemachten Eheprobleme nicht in ihrem Heimatland Mazedonien abgespielt haben, die asylrechtliche Prüfung aber hinsichtlich dieses Landes zu erfolgen hat.

E. 5.4.2

In der Rechtsmitteleingabe wird in diesem Zusammenhang vorgebracht, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien als geschlechts- beziehungsweise frauenspezifische Verfolgung zu werten. Der mazedonische Staat sei nämlich weder fähig noch willens, sie vor weiteren Übergriffen durch ihren Ehemann, der jederzeit nach Mazedonien einreisen könne, zu schützen. Als Folge davon sei ihr Asyl zu gewähren.

E. 5.4.3

Unter frauenspezifischer Verfolgung sind unter anderem Massnahmen zu verstehen, die Frauen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung treffen. Diese sind gekennzeichnet durch eine mehr oder minder rigide Vorbestimmung ihrer Geschlechterrolle und umfassen in der Regel die Zurückbindung der Frau in den privaten Einflussbereich der Familie, eine Verminderung der Möglichkeiten zur Selbstentfaltung bezüglich Bildung, Arbeit, finanzielle Unabhängigkeit und insbesondere eine Zweitrangigkeit, was die Rechte

der Frauen betrifft. Frauenspezifisch ist im Weiteren das Ausmass an sexueller Gewalt, das mit der Verfolgung von Frauen einhergeht. Frauenspezifische Verfolgung ist namentlich dann zu bejahen, wenn die Frage, ob eine Verfolgungsart im selben Ausmass auch Männer treffen würde, verneint werden muss (vgl. zur Tragweite von Art. 3 Abs. 2 AsylG, wonach "den frauenspezifischen Fluchtgründen ... Rechnung zu tragen" ist, namentlich im Zusammenhang mit der Prüfung eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs ausführlich Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8). Asylrechtlich von Relevanz ist eine schwerwiegende geschlechtsspezifische Diskriminierung oder Gewalt durch Dritte dann, wenn diese Massnahmen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Staates Bestandteil eines gesellschaftlichen, zumeist jahrhundertalten Verständnisses über die Rollenzuteilung der Frau darstellen. Darunter fällt ein breites Spektrum an Massnahmen, so beispielsweise auch das Züchtigungsrecht des Ehemannes. Demgegenüber ist eine geschlechtsspezifische Verfolgung asylrechtlich nicht relevant, wenn die betroffenen Frauen genügend Schutz in ihrem Heimatland finden können.

E. 5.4.4

Vorliegend steht fest, dass die Beschwerdeführerin keine Nachteile in Mazedonien geltend gemacht hat. Indessen befürchtet sie, ihr Ehemann könnte sie bei einer Rückkehr dorthin weiter bedrohen. Dazu ist festzustellen, dass der Bundesrat Mazedonien mit Beschluss vom 1. August 2003 als verfolgungssicheren Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet hat. Dies stellt eine gesetzliche Regelvermutung dar, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden. Die pauschalen Einwände der Beschwerdeführerin, wonach der mazedonische Staat weder schutzfähig noch schutzwilling sei, vermögen indessen die erwähnte Regelvermutung nicht umzustossen. Vorliegend sind überdies auch keine Hinweise dafür vorhanden, wonach die Beschwerdeführerin als Angehörige der albanischen Ethnie im Heimatland allgemein benachteiligt würde.

E. 5.4.5

Die Asylvorbringen sind nach dem Gesagten als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. Die Vorinstanz hat aus diesem Grund zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihr Asylgesuche abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin besitzt keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einen entsprechenden Anspruch, weshalb die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 AsylG zu Recht ihre Wegweisung verfügt hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis

des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, 2011/7 E. 8, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezählten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien - insbesondere der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges - verzichtet werden.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Neben den im Gesetz beispielhaft aufgezählten Faktoren können namentlich auch die fehlenden oder mangelhaften medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, die Beeinträchtigung des Kindeswohls bei minderjährigen Gesuchstellern oder eine Kombination von Faktoren wie Alter, Beeinträchtigung der Gesundheit, fehlendes Beziehungsnetz, düstere Aussichten für das wirtschaftliche Fortkommen von Bedeutung sein, immer vorausgesetzt, dass sie zu einer konkreten Gefährdung führen. Wird eine solche festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.4

In Mazedonien - ein verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 AsylG - herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausgegangen wird. Es bleibt zu prüfen, ob vorliegend individuelle Vollzugshindernisse zu berücksichtigen sind.

E. 7.5

Bezüglich der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin eine (...)-jährige mazedonische Staatsangehörige albanischer Ethnie [mit einem Kleinkind] ist. Ihren Angaben zufolge lebte sie seit ihrer Geburt bis zu ihrer Heirat im (...) 2010 zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern im Dorf C._____, Gemeinde (...). Sie verfügt über eine minimale Schulbildung, da sie ihre Eltern nicht mehr zur Schule schicken wollten, weil sie ein Mädchen war. Sie half im Haushalt und ihren Brüdern beim Holzfällen und ging nie einer bezahlten Arbeit nach; einen Beruf hat sie nicht erlernt. Ihr Vater starb, als sie 17 Jahre alt war. Ihre Angehörigen hatten ihre Heirat mit einem kosovarischen Staatsangehörigen arrangiert. Seit ihrer Ziviltrauung in Mazedonien respektive dem Hochzeitsfest in Kosovo lebte sie mit Unterbrüchen, in denen sie sich zusammen mit ihrem Ehemann in der Schweiz aufhielt, in (...), Kosovo. Wie den weiteren hievore als glaubhaft erachteten Vorbringen entnommen werden kann, wurde bei der Beschwerdeführerin anlässlich der Geburt [ihres Kindes] in (...) [sexuell übertragbare

Erkrankung] nachgewiesen. Seither machte ihr Ehemann ihr das Leben schwer und schlug sie unzählige Male, drohte ihr damit, sie zu töten und ihr [das Kind] wegzunehmen. Nach einer Kontaktaufnahme mit ihrem Bruder und dessen Erkundigungen bei ihrem Ehemann wurde ihr seitens ihrer Familie erklärt, dass sie eine Schande für die Familie darstelle und nie wieder Kontakte mit ihr aufnehmen solle. Nachdem sie wiederum schwanger geworden war, zwang sie ihr Ehemann zu einer Abtreibung in (...), wogegen sie sich aufgrund der Sprache und der ständigen Anwesenheit ihres Ehemannes nicht habe wehren können. Nach ihrer Rückkehr nach Kosovo lag sie nach Schlägen seitens ihres Ehemannes während zweier Wochen im Bett, wobei ihr eine herbeigeholte Person mit Spritzen und Infusionen verabreichte. Meist wurde sie in Anwesenheit ihrer Schwager und ihrer Schwiegermutter von ihrem Ehemann geschlagen, welche diesen jeweils in Schutz nahmen und ihr die Schuld dafür gaben. Zudem wurde sie von ihrem Schwager unter Androhung, sie zu erschiessen, zweimal vergewaltigt. Die Beschwerdeführerin wies weiter darauf hin, sie habe weder mit ihrer Mutter noch mit ihrer Freundin in Mazedonien, zu der sie ab und zu Kontakt hatte, über ihr Leiden sprechen können. Selbst an ihren Bruder in (...) könne sie sich nicht wenden, da ihre Brüder zusammenhielten. Einzig ihre Schwester in [der Schweiz] stehe zu ihr und könne sich um sie und [ihr Kind] kümmern. Sie sei müde und des Lebens überdrüssig, physisch und psychisch am Ende und fühle sich krank und traumatisiert. Bei einer Durchsicht der Protokolle der Befragung vom 18. Juli 2013 sowie der Anhörung vom 30. Juli 2013 fällt auf, dass die Beschwerdeführerin häufig weinte und über gesundheitliche Probleme klagte, weswegen sie Medikamente einnehme (vgl. BFM-Akten A5 S. 28; A3 S. 7). Zudem hielt die bei der Anhörung anwesende Hilfswerksvertreterin, welche diese nach dreieinhalb Stunden verliess, auf einem Beiblatt fest, die Beschwerdeführerin sei stark traumatisiert, zittere und weine viel. Gleichzeitig regte sie an, die Beschwerdeführerin sei dringend psychologisch zu betreuen. Sie sei stark bedroht von ihrem Ehemann und (...); die Hilfswerkvertreterin befürwortete Schutzmassnahmen für die Beschwerdeführerin und [ihr Kind]. Auch die Befragte wies in einer separaten Aktennotiz vom 7. August 2013 auf Schwindel während der Befragung hin (vgl. A10). Wie den eingereichten Arztberichten der psychiatrischen Dienste (...) vom 12. November 2013 und des Kantonsspitals (...) vom (...) Februar 2014 entnommen werden kann, wurde die Beschwerdeführerin vom (...) bis (...) Oktober 2013 sowie vom (...) bis (...) Februar 2014 hospitalisiert. Diese Hospitalisierungen erfolgten nach suizidalen Handlungen sowie nach Bewusstlosigkeit/Kollabierung der Beschwerdeführerin, welche im Zusammenhang mit dem negativen Asylentscheid und den grossen Ängsten vor ihrem Ehemann stehen sollen. Im aktuellen psychiatrischen Arztzeugnis vom 13. August 2014 wird eine schwere depressive Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert und die Gefahr einer deutlichen psychischen Dekompensation und Suizidalität im Falle einer Wegweisung angesprochen. Im Beschwerdeverfahren (Eingabe vom 19. Februar 2014) wurde weiter vorgebracht, die Beschwerdeführerin fürchte sich davor, dass ihr Ehemann, gegen den sie im (...) 2013 in (...) eine Anzeige eingereicht habe, ihr [das Kind] wegnehmen und sie töten wolle. Diese Bedrohungssituation stelle für ihre Gesundheit eine massive Belastung dar. Deswegen sei vom behandelnden Psychiater des Kantonsspitals (...) dazu angeregt worden, dass sie in ein Frauenhaus eintreten solle. Das Kind der Beschwerdeführerin soll aufgrund deren gesundheitlichen Instabilität und den damit verbundenen Hospitalisierungen mehrfach von ihrer Schwester betreut worden sein. Angesichts der Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Herkunft und den Lebensumständen, ihrer sehr bescheidenen Bildung - welche sich in ihren Aussagen widerspiegelt und offenbar der Grund für Verständigungsschwierigkeiten

war (vgl. A5 und A10) - und der auch von der Vorinstanz nicht in Frage gestellten arrangierten Heirat ist die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verstossung aus ihrer eigenen Familie, welche offensichtlich durch die patriarchalische Tradition geprägt ist, nicht von der Hand zu weisen. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer sprachlichen Barriere und ihrem tiefen Bildungsstand anlässlich der Anhörung oft Mühe hatte, die Fragen richtig einzuordnen und sich auszudrücken, wobei auch Hemmungen und Schamgefühle sie daran gehindert haben dürften. Die Anzeige gegen ihren Ehemann soll sie überdies erst auf dringenden Rat anlässlich der Befragung im EVZ und im Beisein ihrer Schwester in (...) gemacht haben (vgl. A3 S. 8 und Beschwerdeschrift S. 3). Das genaue Datum dafür steht zwar nicht eindeutig fest, indessen soll dies entsprechend den auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen nach einem (nicht näher umschriebenen) Vorfall vom (...) August 2013 gewesen sein. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin in einem sehr labilen Gesundheitszustand befindet, der zusätzlich von ihrer Angst um [ihr Kind] und durch die seitens ihres Ehemannes ausgehende Bedrohungssituation schwer belastet ist. Zudem sind ihre Situation als alleinstehende ungebildete Frau und Mutter [eines Kindes] im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat, wo ihr wohl nichts anderes übrig bliebe, als in ihr Heimatdorf zurückzukehren und die diesbezüglich geäusserten Befürchtungen ernst zu nehmen. Nachdem die Verstossung aus ihrer Familie als glaubhaft zu erachten ist, könnte sie im Falle einer Rückkehr mit [ihrem Kind] nach Mazedonien nicht auf ein Beziehungsnetz zurückgreifen, sondern wäre auf sich allein gestellt, was angesichts ihrer angeschlagenen Gesundheit und ihrer bescheidenen Bildung ein zusätzliches nicht zu unterschätzendes Erschwernis darstellen dürfte. Dies wiederum würde absehbarerweise zu starken Belastungen in den kindlichen Entwicklungen [des Kindes] führen, die mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären. Insgesamt ist aufgrund der geschilderten Umstände im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin als alleinstehender Frau mit einem Kleinkind im Falle der Rückkehr ins Heimatland nicht gelingen wird, sich in die Gesellschaft zu integrieren und ein die Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen. Bei einer Rückschaffung würden somit auch die im Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) umschriebenen Anforderungen, die für das Kindeswohl als vorrangig zu berücksichtigen sind, nicht erfüllt. Demgegenüber kann sie mit ihrer in der Schweiz wohnhaften Schwester auf eine ihr vertraute Person zurückgreifen, die ihr bereits in der Vergangenheit eine wichtige Stütze war, sei es in Krisensituationen bei der Betreuung [ihres Kindes] und bei der Bewältigung ihrer Ängste, und die auch für das Kind zu einer wichtigen Bezugsperson geworden sei. Eine Kombination der geschilderten gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und auf das Kindeswohl bezogenen Aspekte führt zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Mazedonien im Rahmen einer Gesamtwürdigung als unzumutbar zu erachten ist.

E. 7.6

Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG erfüllt.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie die Frage des Wegweisungsvollzugs betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung der

Vorinstanz vom 15. Oktober 2013 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die Beschwerdeführerin und [ihr Kind] in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang, der ein hälftiges Obsiegen der Beschwerdeführerin darstellt, wären ihr die reduzierten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. November 2013 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen worden ist, sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Der vollumfänglich oder teilweise obsiegenden Partei, der ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG beigeordnet worden ist, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz im Umfang des Obsiegens zu entrichten (Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE; SR 173.320.2]). Für den Teil des Unterliegens (vorliegend teilweise) ist dem amtlich eingesetzten Anwalt eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten.

E. 9.3

Der Rechtsvertreter hat am 27. Februar 2014 eine Kostennote eingereicht. Darin weist er für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 8.25 Stunden (à Fr. 250.-), sowie Auslagen von Fr. 40.50 aus (total mithin Fr. 2'103.-). Der geltend gemachte Aufwand inklusive Auslagen erscheint aufgrund der Aktenlage angemessen; er ist sodann noch mit dem von Amtes wegen festzusetzenden Aufwand für die Eingabe vom 26. August 2014 zu ergänzen, wobei diesbezüglich ein Aufwand von einer Stunde als angemessen erachtet wird (total mithin Fr. 2'358.-). Dem als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter ist demnach in Anwendung von Art. 65 Abs. 2 VwVG sowie Art. 7 ff. VGKE für den Teil des Unterliegens vom Gericht ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'179.- (inkl. Auslagen) auszurichten. Für den Teil des Obsiegens ist ihm in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten durch das BFM zu entrichten, welche auf Fr. 1'179.- (inkl. Auslagen) festgesetzt wird. Das BFM ist zu verpflichten, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.